



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

11 L 378/08.A und
11 K 1370/08.A (PKH)

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

 Staatsangehörigkeit: kamerunisch.

Antragstellers,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin Abt. Ausländerangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin, Az.: IV 8222 (008063000658),

Antragsgegner,

wegen Umverteilung

hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 10. Oktober 2008

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Mallmann-Döll,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Achenbach und
den Richter am Verwaltungsgericht Dicke

beschl o s s e n :

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verpflichtet, den Antragsteller länderübergreifend nach Berlin umzuverteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Dem Antragsteller wird für das Hauptsacheverfahren 11 K 1370/08.A Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Christoph von Planta aus Berlin bewilligt.

Gründe:

I.

Der Kläger, kamerunischer Staatsangehöriger, stellte am 12. August 2003 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Er ist dem Land Brandenburg zugewiesen. Sein Aufenthalt ist durch Aufenthaltsgestattung vom 6. Mai 2008 beschränkt auf die Stadt

Er ist verpflichtet in der Einrichtung
zu wohnen.

Er und die Studentin und deutsche Staatsangehörige Frau meldeten am 26. März 2008 beim Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Eheschließung an. Bei Frau wurde eine Schwangerschaft mit Entbindungstermin 25. November 2008 festgestellt.

Der Antragsteller beantragte am 6. Mai 2008 die Umverteilung nach Berlin und gab als Gründe hierfür an, dass sich die Eheschließung wegen Passproblemen verzögere, die Schwangerschaft seiner Verlobten jedoch seine Anwesenheit in der Wohnung der Verlobten in Berlin erfordere. Mit Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - des Landes Berlin vom 30. Juni 2008 wurde der genannte Antrag abgelehnt, da familiäre Bindungen für eine länderübergreifende Umverteilung nicht hinreichend nachgewiesen seien.

Der Antragsteller hat am 23. Juli 2008 die Klage 11 K 1370/08.A auf Umverteilung nach Berlin erhoben und vorliegenden entsprechenden Eilantrag anhängig gemacht, wobei er für die Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Christoph von Planta aus Berlin beantragt hat. Rechtsanwalt von Planta ist bislang nicht aufgetreten.

Der Antragsteller erkannte am 5. September 2008 vor dem Standesamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin die Vaterschaft zu den aus der Schwangerschaft der Frau [REDACTED] zu erwartenden Kindern an.

Der Antragsteller trägt in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter anderem vor, dass seine Verlobte wegen der Schwangerschaft ein großes Bedürfnis nach Sicherheit durch seine Anwesenheit und Unterstützung habe. Seine Verlobte könne alltägliche Aufgaben, wie Einkäufe und die Erledigung des Haushalts, aufgrund von schwangerschaftsbedingten Rückenproblemen nicht mehr verrichten. Er dürfe seine Verlobte nur an drei Tagen im Monat besuchen. Seine Verlobte werde durch die Fahrten nach Brandenburg gesundheitlich extrem beansprucht. Auch könne sie die Fahrtkosten aus ihrem geringen Unterhalt nicht aufbringen, zumal sie wegen der Schwangerschaft schon erhöhte Aufwendungen habe. In Berlin müsse sie ihr Studium fortführen, daher könne sie auch nicht nach [REDACTED] ziehen. Auch wolle er bei der Geburt dabei sein können, ohne sich durch Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung strafbar zu machen. Seine Verlobte werde in letzter Zeit auch oft von Schwindel ergriffen, was ihre und des Kindes Gefährdung bedeute. Hier müsse er im Notfall beistehen können.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verpflichten, den Antragsteller länderübergreifend nach Berlin umzuverteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, dass ungeborenes Leben keine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Ansprüche vermitteln könne. Nach der Geburt könne der Umverteilung zugestimmt werden, wenn die Va-

terschaft anerkannt werden würde. Er stimme jedoch der Erweiterung der räumlichen Beschränkung auf das Land Berlin zu.

II.

Der Antrag ist zulässig. Das Verwaltungsgericht Potsdam ist gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3, 1. Halbsatz Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) örtlich zuständig. Der Antragsgegner ist gemäß § 51 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO passiv legitimiert. Die Beteiligungsfähigkeit der Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz (BbgVwGG) und deren Passivlegitimation statt derer der Körperschaft gemäß § 8 Abs. 2 BbgVwGG i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gilt aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht für Behörden außerhalb des Landes Brandenburg. Der Antrag ist auf ein statthaftes Ziel gerichtet, insoweit er sich auf die Umverteilung in ein anders Bundesland bezieht.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder wenn dies aus anderen Gründen nötig erscheint (Anordnungsanspruch der Regelungsanordnung). Die Voraussetzungen liegen hier vor. Es besteht ein Anordnungsanspruch des Antragstellers auf vorläufige länderübergreifende Umverteilung nach Berlin. Denn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AsylVfG sind hinreichend glaubhaft gemacht. Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht gemäß § 51 Abs. 1 AsylVfG durch länderübergreifende Verteilung – auf Antrag (Abs. 2 Satz 1) - Rechnung zu tragen. Der Antragsteller ist nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, denn die Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung endet gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG spätestens mit Ablauf von drei Monaten. - Hiervon zu unterscheiden ist die gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

AsylVfG beim Antragsteller für den Zuweisungsbezirk getroffene Auflage, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. - Zwar ist die Verlobte [REDACTED] noch nicht Ehegattin des Antragstellers und ist auch sein Kind noch nicht geboren worden. Es liegen jedoch im konkreten Einzelfall sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht wie das Ehegatten-/Eltern-Kind-Verhältnis vor. Geschützt werden sollen gemäß § 51 Abs. 1 AsylVfG die Bindungen innerhalb der Kernfamilie.

Vgl. § 51 Rn. 4, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz 1992.

Zur Kernfamilie im formal-juristischen Sinne des § 51 Abs. 1 AsylVfG fehlen hier zwar noch die Eheschließung und die Geburt des Kindes. Der Wille des Antragstellers ist jedoch auf ein eheähnliches Zusammenleben gerichtet. Auch will der Antragsteller die rechtlichen Verpflichtungen der Ehe eingehen, kann dies aber momentan aus passrechtlichen Gründen nicht. Die Bindungen zur Verlobten sind somit den ehelichen Bindungen vergleichbar. Ein Verlöb- nis allein wird jedoch als ein der Ehe vergleichbar gewichtiger humanitärer Grund nicht aner- kannt.

Vgl. § 51 Rn. 4, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz 1992.

Hinzutreten muss ein anderer darüber hinausgehender sachlicher Grund, der mit dem Verlöb- nis zusammen einen sonstigen humanitären Grund bildet.

Vgl. § 51 Rn. 4, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz 1992.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat im Beschluss vom 7. Februar 2000, Au 6 E 00.30029, - (zitiert nach Juris) - humanitäre Gründe im Sinne des § 51 Abs. 1 AsylVfG wegen einer be- stehenden Schwangerschaft dort bei der Asylbewerberin, die mit einem geduldeten ehemali- gen Asylbewerber verheiratet war, bejaht, da es keiner näheren Erörterung bedürfe, dass die Antragstellerin gerade im Hinblick auf den in zwei Monaten bevorstehenden Entbindungs- termin in besonderer Weise auf die Unterstützung und Fürsorge ihres Ehemannes angewiesen sei. Umgekehrt kann es keinen Unterscheid machen, dass vorliegend der Antragsteller diese Unterstützung und Fürsorge eines werdenden Vaters für seine deutsche Verlobte leisten will, zudem er bereits die Vaterschaft für das zu erwartende Kind und damit Verantwortung auch rechtlich verbindlich anerkannt hat und die Verlobte über konkrete gesundheitliche Probleme

klagt und auf Hilfe angewiesen ist. In der Kombination der Umstände liegt somit ein den Bindungen der Kernfamilie vergleichbar gewichtiger humanitärer Grund zur Überzeugung der Kammer nach derzeitigem Erkenntnisstand des Eilverfahrens vor.

Rechtsfolge des § 51 Abs. 1 AsylVfG ist eine intendierte Ermessensentscheidung. Das bedeutet, dass im Regelfall den humanitären Belangen des Asylantragstellers durch eine länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen ist. Davon kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei atypischen Fallgestaltungen, wenn besonders gewichtige öffentliche Interessen der Umverteilung entgegenstehen, abgewichen werden.

Vgl. § 51 Rn. 5, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz 1992

Solche Ausnahmegründe sind hier nicht ersichtlich. Der konkret vorliegende humanitäre Grund kann auch nicht durch das allgemeine Kostenargument des Antragsgegners überwogen werden. Im Übrigen erfolgt eine Anrechnung der Umverteilung auf die Aufnahmequote nach § 52 AsylVfG. Zudem ist Frau [] bereit und interessiert daran, den Antragsteller in ihrer Wohnung unterzubringen, so dass öffentliche Unterbringungskosten entfallen können.

Der Anordnungsgrund, d.h. die besondere Eilbedürftigkeit liegt darin begründet, dass der Entbindungstermin in weniger als zwei Monaten bevorsteht. Eine Entscheidung in der Hauptsache kann daher nicht abgewartet werden.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist mit der einstweiligen Anordnung letztendlich nicht verbunden, da die getroffene Regelung nur vorläufigen Charakter bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache hat und gegebenenfalls wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Prozesskostenhilfe ist nunmehr nur noch für das Hauptsacheverfahren zu gewähren.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Das Gericht weist darauf hin, dass dieser Beschluss gemäß § 149 Abs. 1 VwGO sofort zu vollziehen ist.